

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahn

Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann

- Vorsitzender der Beschlusskammer 3 –
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Vorab per Fax: 0228/14 64 63

19.12.2012

Gerburg Wessiak
Senior Regulatory Counsel
Regulatory Affairs

T +49 (0)89 2442 1405
F +49 (0)89 2442 1448
E gerburg.wessiak@telefonica.com

**Nationale Konsultation des Entwurfes einer Entgeltgenehmigung im Verwaltungs-
verfahren auf Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung
der Entgelte für Terminierungsleistungen in ihrem Mobilfunknetz (BK 3a-12/087) ;**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (im Folgenden BNetzA) hat am 21.11.2012 auf ihrer Internetseite den Entwurf einer Entgeltgenehmigung im Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co.OHG (im Folgenden Telefónica Germany) auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen in ihrem Mobilfunknetz veröffentlicht. Der Konsultationsentwurf wurde bis zum 19.12.2012 zur Konsultation gestellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommen dieser nachfolgend gerne nach.

1. Vorbemerkung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend nur eine erste, noch vorläufige Stellungnahme zum Konsultationsentwurf möglich ist. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit war eine Analyse der Eingabeparameter und Ergebnisse des WIK-Kostenmodells Mobilfunk technisch nicht umsetzbar. Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass Telefónica Germany erst am 10.12.2012 eine elektronische Version der randomisierten Werte für die Eingabeparameter erhalten hat. Der Quellcode des WIK-Kostenmodells liegt Telefónica Germany weiterhin nicht in elektronischer Form vor.

Telefónica Germany behält sich daher vor, eventuelle, nach Ablauf der Konsultationsfrist gewonnene Kenntnisse zu den Eingabeparametern und Ergebnissen

Seite 1 von 8

des WIK-Kostenmodells auch nach Ablauf der Konsultationsfrist vorzubringen. In diesem Fall wäre die Beschlusskammer gehalten, eine solche Stellungnahme noch in ihre Auswertung der Konsultationsergebnisse einzubeziehen.

Diese Verpflichtung besteht bereits allgemein zur Vermeidung inhaltlich unrichtiger und daher rechtswidriger Genehmigungsentscheidungen. Im vorliegenden Fall besteht die Verpflichtung aber auch aufgrund der abweichenden Ausgestaltung des Konsultationsverfahrens zu den Beschlusssentwürfen der Genehmigungen für Festnetz-Terminierungsentgelte. Nach dem Verständnis von Telefónica Germany plant die Bundesnetzagentur, die nationale Konsultation zu den Entwürfen der Entgeltgenehmigungen für Festnetz-Terminierungsentgelte der Telekom Deutschland GmbH und alternativer Teilnehmernetzbetreiber erst im Januar 2013 beginnen zu lassen. Hieraus würde sich zugunsten der Adressaten dieser vorläufigen Entgeltgenehmigungen und zugunsten der interessierten sonstigen Anbieter von Festnetz-Terminierungsleistungen eine praktische Verlängerung der regelmäßig einmonatigen Konsultationsfrist ergeben, wodurch den an diesem Konsultationsverfahren Beteiligten auch ein längerer Zeitraum für die Auswertung der Beschlüsse zur Verfügung stünde. Zur Vermeidung einer hieraus entstehenden Begünstigung gegenüber dem Konsultationsverfahren für die Mobilfunk-Terminierungsentgelte ist die Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren gehalten, die nach Ablauf der nationalen Konsultation eingehenden Stellungnahmen zur technischen Auswertung der Modellergebnisse in ihre Auswertung der Konsultationsergebnisse einzubeziehen.

2. Konzept eines effizienten Referenznetzbetreibers

Dem Konsultationsentwurf für die vorgesehene Entgeltgenehmigung liegt das Konzept eines effizienten Referenznetzbetreibers zugrunde, für den die Beschlusskammer eine Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG in Verbindung mit der Regulierungsverfügung Az. BK3b-12/006 vom 22.08.2012 und in analoger Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 1 TKG annimmt.

Telefónica Germany hält daran fest, dass das TKG auch in der Fassung des Änderungsgesetzes 2012 keine Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Entgelten auf Basis eines analytischen Kostenmodells anstelle von Kostennachweisen des regulierten Unternehmens bereit stellt. Für den von der Beschlusskammer in Anspruch genommenen Fall einer Genehmigung auf Basis einer „anderen Vorgehensweise“ im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG ergibt sich eine Rechtsgrundlage auch nicht – wie im Konsultationsentwurf angenommen - in „analoger“ Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 1 TKG, da der Verweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG insoweit für die Vorgehensweise nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG keinen Beurteilungsmaßstab enthält.

Eine Rechtsgrundlage für die vorgesehene Entgeltgenehmigung besteht auch nicht in § 31 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 32 TKG. Dem Konsultationsentwurf liegt insoweit zugrunde, die Vorschrift des § 32 TKG sei im Sinne der Terminierungsempfehlung der EU-Kommission vom 07.05.2009 über Zustellungsentgelte auszulegen (Umdruck, Seite 21 oben). Dies trifft nach Auffassung von Telefónica Germany nicht zu. Die Beschlusskammer hat in ihren Beschlüssen vom 24.02.2011 in den Verfahren BK3a-10/098 bis -100 für die dort regulierten

Mobilfunk-Terminierungsentgelte selbst ausdrücklich angenommen, dass der KeL-Maßstab keine symmetrische Regulierung von Entgelten erlaubt.

Telefónica Germany bekräftigt darüber hinaus ihren Vortrag in der Antragschrift vom 06.09.2012, dass ihr für die Terminierungsleistungen höhere Kosten entstehen als den Betreibern der sogenannten D-Netze. Mit Blick auf den Standpunkt der Beschlusskammer vertritt Telefónica Germany die Auffassung, dass ihr aufgrund ihres späteren Markteintritts jedenfalls höhere Terminierungskosten entstehen als dem von der Beschlusskammer zugrunde gelegten Referenznetzbetreiber. Hierzu beantragt Telefónica Germany entsprechende Ermittlungen der Beschlusskammer.

3. Modellierung der Kosten eines effizienten Referenznetzbetreibers

a) Keine adäquate Berücksichtigung existierender Netze im Kostenmodell

Selbst wenn man – abweichend von der Auffassung von Telefónica Germany – das Konzept eines effizienten Referenznetzbetreibers für rechtlich haltbar hielte, ist die im Konsultationsentwurf vorgesehene Entgeltgenehmigung jedenfalls nicht auf Basis des angewendeten WIK-Kostenmodells Mobilfunk tragfähig. Die Modelllogik dieses Kostenmodells wird im Konsultationsentwurf in der Weise beschrieben, es sei Anspruch des Modells, das in Deutschland betriebene Netz eines effizienten Mobilfunknetzbetreibers von Grund auf zu modellieren, aber gleichzeitig die Bedingungen, unter denen existierende Betreiber gegenwärtig operieren, in einem repräsentativen Sinne möglichst adäquat mit zu berücksichtigen (Konsultationsentwurf, Umdruck, Seite 23 oben).

Hinter diesem Anspruch bleibt das WIK-Kostenmodell Mobilfunk nach Auffassung von Telefónica Germany zurück. Es ist bereits fraglich, inwieweit bei einem Modellansatz, ein Mobilfunknetz „von Grund auf zu modellieren“, die Bedingungen der existierenden Netzbetreiber überhaupt noch „möglichst adäquat“ berücksichtigt werden können. Soweit nachvollziehbar, gehen die Bedingungen für einen Netzbetrieb, denen Telefónica Germany und die anderen drei originären Mobilfunknetzbetreiber unterliegen, nicht in die Modellierung des WIK-Kostenmodells Mobilfunk ein. Hierzu ist auf die detaillierte kritische Auseinandersetzung von Telefónica Germany in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2011 sowie auf die Antragschrift von Telefónica Germany vom 06.09.2012 (Seite 28-30) zu verweisen.

Die vorgesehene Entgeltgenehmigung beruht daher in dem Umfang, in dem die Eingabeparameter aus dem WIK-Kostenmodell Mobilfunk abgeleitet sind, nicht auf Bedingungen, die den Bedingungen der existierenden Betreiber entsprechen würden.

b) Weiterhin fehlende Transparenz der kostenanalytischen Modellierung

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Darstellung und Anwendung des WIK-Kostenmodells Mobilfunk führen weiterhin nicht zu einer hinreichenden Transparenz dieses Kostenmodells.

Im Konsultationsentwurf wird ausgeführt, eine quantitative und qualitative Auseinandersetzung mit der Wirkungsweise des Kostenmodells sei, die Bereitschaft der Mobilfunknetzbetreiber vorausgesetzt, „ohne Weiteres möglich“ (Konsultationsentwurf, Umdruck, Seite 24 unten). Dem vermag Telefonica Germany nicht zuzustimmen. Der Konsultationsentwurf beruht auf einer Modifizierung des vor Verfahrenseinleitung bekannt gemachten und für die Szenarioberechnungen angewendeten WIK-Kostenmodells. Insoweit wird im Konsultationsentwurf selbst ausgeführt, das Modell und das zugrunde liegende Ausgangsszenario seien aufgrund gerechtfertigter Kritikpunkte angepasst worden. Hierfür wird auf die Verwendung der GSM/EDGE-Technologie, die Optimierung der Berechnung der Feldstärkeausbreitung, eine verbesserte Planung und Dimensionierung des Radiozugangsnetzes sowie auf die getrennte Kostenerfassung der Netzelemente verwiesen (Konsultationsentwurf, Umdruck, Seite 24 Mitte). Diese Anpassungen des Kostenmoduls wurden Telefonica Germany erst mit e-mail vom 31.10.2012 übermittelt. Eine inhaltliche Bewertung war Telefonica Germany innerhalb dieses Zeitrahmens – insbesondere mit Blick auf das Kostenmodul - nicht mehr möglich.

Im Konsultationsentwurf wird weiter ausgeführt, Parameteransätze der Telefonica Germany seien nur sehr eingeschränkt entscheidungserheblich gewesen, da die Daten entweder nur bedingt verwertbar waren oder deren Verwendung für Zwecke des Verfahrens von vorneherein verweigert worden sei (Umdruck, Seite 24 oben). Diese Darstellung ist zumindest ergänzungsbedürftig. Telefonica Germany hat gegenüber der WIK-Consult GmbH Betreiberdaten zum Zwecke der Validierung und Plausibilisierung des Kostenmodells zur Verfügung gestellt. Die Datenlieferung war auf die unverbindliche Probe-Verwendung durch die WIK-Consult GmbH beschränkt, da Telefonica Germany zum damaligen Zeitpunkt – wie auch weiterhin – die für die Datenabfrage verwendeten Definitionen nicht hinreichend nachvollziehbar waren. Eine Datenlieferung gegenüber der Beschlusskammer wurde dagegen schon deshalb nicht „verweigert“, da die Beschlusskammer weder im Vorfeld noch während des Genehmigungsverfahrens die regulierten Unternehmen aufforderte, für die Parameterwerte des Referenznetzbetreibers eigene Datensätze zur Verfügung zu stellen. Im Beschlussentwurf für die vorläufige Regulierungsverfügung BK3a-12/006 legt die Beschlusskammer zugrunde, dass dem Bottom-up-Modell keine Daten der regulierten Unternehmen zugrunde gelegt würden. Im Konsultationsentwurf zur vorläufigen Regulierungsverfügung geht die Beschlusskammer für das anstehende Genehmigungsverfahren zwar von einer Befüllung des Kostenmodells aus, betont aber gleichzeitig, die Befüllung habe das Werte- und Mengengerüst eines Referenznetzbetreibers widerzuspiegeln (dort, Umdruck, Seite 57 unten).

c) Programmtechnische Umsetzung der Modellparameter

Telefonica Germany ist weiterhin der Auffassung, dass die gebotene Transparenz des gewählten Modellansatzes nur gewährleistet wäre, wenn Telefonica Germany die Quellcodes des Netzplanungsmoduls auch in elektronischer Version übermittelt werden. Telefonica Germany hält daher an ihrem Antrag auf Akteneinsicht durch zur Verfügungsstellung des Quellcodes in elektronischer Form fest.

Die Beschlusskammer stellt im Konsultationsentwurf nicht in Abrede, sondern betont selbst, dass die Kenntnis der Netzplanungsmodul-Software einschließlich des Quellcodes zur Geltendmachung und Verteidigung der rechtlichen Interessen der Telefonica Germany erforderlich ist (dort, Umdruck, Seite 16 unten). Soweit sich die Beschlusskammer jedoch darauf beschränkt, Telefonica Germany den Quellcode lediglich in Papierform zur Verfügung zu stellen, läuft dieses anerkannte Recht auf Akteneinsicht faktisch leer. Aufgrund der modularen Programmierung des WIK Kostenmodells verweist ein Modul immer auf andere Module bzw. Objekte. Bei Vorliegen des Quellcodes nur in Papierform besteht keine Möglichkeit, die konkreten Verweise mit der notwendigen Information zu finden und zu überprüfen. Auf keinen Fall kann in einer Papierversion überprüft werden, ob die einzelnen Module richtig rechnen und ob alle Module untereinander richtig verlinkt sind.

Die fehlende Überprüfbarkeit des Quellcodes allein anhand einer Papierversion ergibt sich auch aus der gutachterlichen Stellungnahme der Abteilung IS der Bundesnetzagentur. Dem Konsultationsentwurf ist zu entnehmen, dass sich die Abteilung IS der Bundesnetzagentur nicht in der Lage gesehen hat, die technische Korrektheit im Sinne der Berechnungen, welche die Module des WIK-Kostenmodells Mobilfunk im Einzelnen ausführen, zu prüfen. Der Konsultationsentwurf enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Abteilung IS der Quellcode für den im Schreiben der Beschlusskammer vom 16.10.2012 erteilten Prüfauftrag lediglich in Papierform zur Verfügung stand. Unter Hinweis auf die kurze Bearbeitungszeit seit dem Schreiben der Beschlusskammer vom 16.10.2012 hat die Abteilung IS ihre gutachterliche Stellungnahme gleichwohl auf formale Aspekte der Software beschränkt. Hieraus lässt sich ableiten, dass Telefonica Germany eine inhaltliche Bewertung des Quellcodes nicht möglich war, nachdem ihr der Quellcode überhaupt nur in Papierform und erst durch Schreiben der Beschlusskammer vom 17.10.2012 zur Verfügung gestellt wurde. Der verbleibende Zeitraum von etwa einem Monat bis zum Ablauf der 10-Wochen-Entscheidungsfrist reichte bereits der Abteilung IS, obwohl ihr der Quellcode in elektronischer Form vorzuliegen schien, für eine inhaltliche Beurteilung nicht aus.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehenen rechtlichen Gründe, den Quellcode des Netzplanungsmoduls nur in Papierform und nicht zusätzlich auch in elektronischer Form zu übermitteln, können nach Auffassung von Telefonica Germany nicht überzeugen. Die Bundesnetzagentur möchte von einer Übermittlung auf elektronischem Datenträger bisher unter Hinweis auf den Schutz des Kernvermögensgegenstandes „Quellcode“ von WIK Consult GmbH absehen. Als Grund für die Nicht-Übermittlung führt der Konsultationsentwurf das Schadenspotential an, das sich durch die Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung der elektronischen Version des Quellcodes ergeben könnte (dort, Umdruck, Seite 17). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Telefonica Germany der Bundesnetzagentur eine Vertraulichkeitserklärung vom 28.09.2012 zur Verfügung gestellt hat und sich mit Schreiben vom 29.10.2012 nochmals ausdrücklich verpflichtet hat, das Kostenmodell nur in der Form, wie sie in der am 28.09.2012 unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung beschrieben ist, zu verwenden. Hierdurch sind somit jegliche Bedenken hinsichtlich einer widerrechtlichen Verwendung des Quellcodes ausgeräumt.

Die im Konsultationsentwurf formulierte Sorge, dass die elektronische Übermittlung des Quellcodes an die Mobilfunkbetreiber eine abschreckende Wirkung auf potentielle Anbieter von Modellsoftware haben könnte, teilen wird nicht. Durch entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Bundesnetzagentur, den Mobilfunkbetreibern und dem Ersteller der Software können sowohl die Nutzung des Modells geregelt werden als auch Vertragsstrafen für den Fall eines Missbrauchs vereinbart werden, so dass der Ersteller der Software gegen einen möglichen Schaden in jedem Fall abgesichert wäre. Da es sich bei dem analytischen Kostenmodell für den Mobilfunk um ein äußerst spezialisiertes Modell handelt, das nur für den Zweck der Kostenberechnung der Mobilfunkterminierungsentgelte verwendet werden kann, stellt sich ohnehin die Frage, welchen Nutzen ein Dritter aus dem Besitz und der Verbreitung des elektronischen Quellcodes ziehen könnte.

d) Fehlende externe Modell-Überprüfung

Der Verwendung des WIK-Kostenmodells Mobilfunk für die vorgesehene Entgeltgenehmigung steht auch entgegen, dass die Bundesnetzagentur die WIK-Consult GmbH sowohl mit der Erstellung des Kostenmodells als auch mit der Ermittlung der Modellergebnisse auf Basis zur Verfügung gestellter Eingabeparameter beauftragt hat, ohne dass sich die Behörde selbst in der Lage sehen würde, die Modellrichtigkeit zu überprüfen und ohne einen unabhängigen, externen Modell-Check vorzunehmen.

Aufgrund der Komplexität des Kostenmodells ist eine solche externe und unabhängige Überprüfung des Kostenmodells aber aus Sicht von Telefonica Germany dringend geboten. Dem Konsultationsentwurf lässt sich entnehmen, dass sich die Abteilung IS der Bundesnetzagentur nicht in der Lage gesehen hat, die technische Korrektheit der WIK-Consult GmbH zu überprüfen; allerdings hat die Abteilung IS die Planungsmodul-Software und den von der WIK-Consult GmbH verwendeten Quellcode kritisch gewürdigt (Konsultationsentwurf, Umdruck, Seite 26 oben). Dieser Kritik wird im Konsultationsentwurf entgegen gehalten, dass die Bedienung des Modells von vorneherein auf eine Anwendung durch die Fachleute der WIK-Consult GmbH hin ausgelegt gewesen sei. Ist aber die Verwaltungsbehörde nach eigener Beurteilung nicht zur inhaltlichen Überprüfung eines beauftragten Gutachtens in der Lage und lässt sie selbst die Anwendung des Modells durch konkrete Eingabeparameter von dem mit der Modellerstellung beauftragten Unternehmen ausführen, ist es auch Sicht von Telefonica Germany unverzichtbar, den Modellierungsansatz und die Modellergebnisse von einer weiteren, unabhängigen Sachverständigenstelle überprüfen zu lassen.

Die Erforderlichkeit dieser externen Überprüfung entfällt insbesondere nicht durch die im E-Mailschreiben der WIK-Consult GmbH vom 07.11.2012 geschilderte Verwendung ähnlicher Kostenmodelle in anderen Staaten und für ausländische Regulierungsbehörden. Diese Umstände, ihre Richtigkeit unterstellt, können nicht die notwendige eigene Bewertung durch die Bundesnetzagentur ersetzen.

Nicht tragfähig ist in diesem Zusammenhang der im Konsultationsentwurf bisher vorgesehene Hinweis, die Mobilfunknetzbetreiber hätten weder während der Verfahrensvorbereitung noch während des Verfahrenslaufes

Szenariorechnungen mitgeteilt, in denen es zu Ungereimtheiten gekommen sei (dort, Umdruck, Seite 28). Telefónica Germany war zwar vor dem Verwaltungsverfahren in der Lage, eigene Szenariorechnungen vorzunehmen. Das WIK-Kostenmodell Mobilfunk unterlag jedoch vor und während des Verwaltungsverfahrens laufend weiteren Änderungen und Fehlerkorrekturen, ohne dass für Telefónica Germany nachvollziehbar gewesen wäre, inwieweit Ergebnisänderungen auf die Veränderung bestimmter Parameter und sonstiger im Kostenmodell vorgenommener Änderungen zurückzuführen waren. Auf diese Weise verhinderten die am Kostenmodell vorgenommenen Änderungen, dass Telefónica Germany in die Lage versetzt worden wäre, „Ungereimtheiten“ im Kostenmodell festzustellen. Demnach kann aber das Ausbleiben von Hinweisen auf Ungereimtheiten nicht als Indiz für die Fehlerfreiheit der Programmierung gewertet werden.

4. Notwendigkeit eines Top-down-Abgleich mit Kostenunterlagen

Im Konsultationsentwurf ist für die Entgeltgenehmigung vorgesehen, dass neben den Ergebnissen des WIK-Kostenmodells Mobilfunk keine zusätzliche Heranziehung von Vergleichspreisen oder Kosteninformationen der Netzbetreiber erfolgt. Dies soll u.a. damit begründet werden, dass auch die Verwendung fortgeschriebener Daten auf Basis des Elektronischen Kostenverrechnungsschemas der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2010 (im Folgenden auch „EKn“) keine Abbildung eines repräsentativen Referenznetzbetreibers erlaubt hätte (Konsultationsentwurf, Umdruck, Seite 53).

Im Gesamtzusammenhang der im Konsultationsentwurf vorgesehenen Begründung für die Entgeltgenehmigung hält Telefónica Germany einen Top-down-Abgleich mit den fortgeschriebenen EKn-Werten weiterhin für zweckmäßig und rechtlich geboten. Hierfür spricht insbesondere die Tatsache, dass die Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren erstmals die Mobilfunk-Terminierungsentgelte auf der Basis eines analytischen Kostenmodells ermittelt. Die Berücksichtigung der unternehmensindividuellen EKn-Werte würde auch – vom Standpunkt der Beschlusskammer – nicht im Widerspruch zu der in der (vorläufigen) Regulierungsverfügung vorgesehenen Symmetrie der Terminierungsentgelte stehen. Ausgehend vom Standpunkt der Beschlusskammer ließe das Kalkulationsschema des EKn 2010 auch eine symmetrische Festlegung der Kostendaten zu.

5. Unterschiedliche Kostensituation in den EU-Mitgliedsstaaten

Telefónica Germany möchte nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass - anders als von der EU-Kommission in der Empfehlung über Zustellungsentgelte zugrunde gelegt - nicht anzunehmen ist, dass die Stückkosten der Mobilfunkterminierung in den EU-Mitgliedstaaten identisch sind. Dies ist dadurch bedingt, dass die Stückkosten von Parametern bestimmt werden, die in den Mitgliedstaaten gerade nicht einheitlich sind. Dazu zählen im Wesentlichen der Kaufkraftparität-Faktor, der WACC, die Frequenzkosten sowie der Verkehr pro Basisstation.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf das Gutachten von Analysys Mason vom 01.08.2012, das wir mit Entgeltantrag vom 06.09.2012 eingebracht haben, verweisen. Das Gutachten von Analysys Mason zeigt deutlich,

dass selbst bei Harmonisierung der verwendeten Methoden die nationalen Unterschiede innerhalb der EU zu wesentlich unterschiedlichen Kosten der Mobilfunkterminierung führen können.

Vor diesem Hintergrund ist aber auch für die kostenrelevanten Parameter innerhalb eines EU-Mitgliedstaates wie Deutschland nicht anzunehmen, dass die Kostensituation für Netzbetreiber mit unterschiedlichen Netzen, Kundenzahl und Frequenzausstattungen identisch ist und daher ein symmetrisches Entgelt gerechtfertigt wäre.

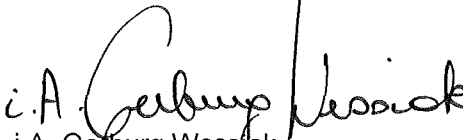
Die Ergebnisse des Gutachtens von Analysys Mason sind daher auch bei der Ermessensausübung der Beschlusskammer zu einem Top-down-Abgleich mit den fortgeschriebenen EKn-Werten zu berücksichtigen. Dieser Top-down-Abgleich würde die Einbeziehung der technisch bedingt unterschiedlichen Kosten der Netzbetreiber erlauben. Hielte die Beschlusskammer an der vorgesehenen symmetrischen Festlegung der Entgelte fest, könnte dem – abweichend von der Auffassung von Telefónica Germany – durch die Ermittlung eines Mittelwertes aus den fortgeschriebenen EKn-Werten als Basis für einen Abgleich mit den Ergebnissen des WIK-Kostenmodells Mobilfunkrechnung Rechnung getragen werden.


Die vorläufige Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16.11.2012 sowie der Konsultationsentwurf bestätigen im Übrigen, dass es selbst bei einer Harmonisierung der Methode zur Berechnung der Kosten der Mobilfunkterminierung in der EU bei der Festlegung des Entgeltes für den Referenznetzbetreiber zu Unterschieden in den einzelnen nationalen Ländern kommt. Eine Methodenharmonisierung kann eben gerade nicht zu einem EU-weit einheitlichen Referenznetzbetreiber führen, sondern führt aufgrund der Notwendigkeit der Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten allenfalls zur Existenz von nationalen Referenznetzbetreibern mit unterschiedlichen Entgelten.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann Verfahrensbeteiligten sowie interessierten Parteien – soweit notwendig – zugänglich gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Gerburg Wesslak
Senior Regulatory Counsel


i.V. Dr. Robert Schwinghammer
Head of Regulatory Law